

SATZUNG

Sportstiftung KSV Pinneberg

vom 06.12.2022

Präambel

Von 1947 bis 2020 hat der Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV) die zertifizierte Ferienanlage „Feriencamp Neukirchen“ betrieben. Viele Sportvereine haben dort ihre Jugendfreizeiten verbracht. Im Jahre 2020 musste der KSV das Feriencamp wegen Personalmangel sowie aus wirtschaftlichen Gründen schließen und hat die Immobilie veräußert. Der Veräußerungserlös soll den Mitgliedern des KSV im Kreis Pinneberg langfristig erhalten bleiben. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Förderer.

Um dies zu sichern, errichtet der KSV die Sportstiftung KSV Pinneberg. Er greift damit zugleich Überlegungen auf, die erstmals bereits 1985 von Kreispolitik, Kreisverwaltung und Sport angestellt wurden, aber nicht verwirklicht werden konnten. Der Veräußerungserlös und weitere noch vorhandene liquide Mittel des Feriencamps werden in das Stiftungsvermögen eingebracht.

Zustiftungen gesellschaftlich engagierter und sportinteressierter Bürgerinnen und Bürger zum Wohle des Sports im Kreis Pinneberg sind erwünscht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Sportstiftung KSV Pinneberg

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Elmshorn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecks des Kreissportverbandes (KSV) Pinneberg e. V. „Förderung des Sports“.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Weitergabe der Erträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens an den KSV Pinneberg e. V. Dieser hat es für seinen satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck „Förderung des Sports“ zu verwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind, erhöht werden. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah dem Stiftungszweck. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter anzunehmen.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen, sofern das geltende Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden; hierüber entscheidet der Stiftungsvorstand.

- (3) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden (§ 62 Abs. 4 AO).
- (4) Die Stiftung kann zur Förderung des Stiftungszwecks Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Stifter genannten Wunsch im Rahmen des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 6 Sondervermögen

- (1) Ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe können zweckgebundene Zuwendungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen auf Wunsch der/des Zuwendenden mit ihrem/seinem Namen verbunden werden, soweit sie dem Stiftungszweck dienen.
- (2) Zuwendungen, die der Stiftung als Sondervermögen gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen des/der Zuwendenden entsprechend zu führen. Sondervermögen sind gesondert zu führen und im Jahresabschluss der Stiftung gesondert auszuweisen.
- (3) Der Vorstand kann die Zweckbindung eines Stiftungsfonds aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt und die Aufhebung im Einklang mit den zwischen der Stiftung und dem Zuwendenden getroffenen Vereinbarungen steht.
- (4) Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.

§ 7 Rechtsstellung des Begünstigten

Dem KSV Pinneberg e. V. steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer, sofern als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweils satzungsmäßig gewählten Vorstandsmitgliedern des KSV Pinneberg e. V. Er wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand des KSV Pinneberg e. V. und damit zugleich aus dem Stiftungsvorstand aus, ergänzt sich der Stiftungsvorstand bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag des KSV Pinneberg e. V. selbst. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens.

Der Vorstand darf sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des KSV Pinneberg e. V. bedienen.

- (3) Der Vorstand beruft die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des KSV Pinneberg e. V. als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Stiftung. Sie/Er kann als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Bei Bedarf können die Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

- (7) Entstandene notwendige und angemessene Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahrs.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (Textform ist ausreichend) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stiftungsvorstands beträgt zwei Wochen. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstands unter Angabe des Beratungspunktes beantragt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Stiftungsvorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, E-Mail) oder in einer virtuellen Vorstandssitzung (Videokonferenz) treffen. Voraussetzung ist die Zustimmung aller an der Abstimmung Beteiligten. Ein Beschluss wird nur wirksam, wenn sich mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
- (5) Über die im Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen
 - a) der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands und
 - b) der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 14

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn der Stiftungszweck nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise erfüllt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist
 - a) die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands und
 - b) die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den KSV Pinneberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Beteiligung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Elmshorn, 03.05.2023

für den Vorstand des KSV Pinneberg e.V.

gez. Sönke-Peter Hansen

Vorsitzender

gez. Olaf Seiler

stellv. Vorsitzender
Geschäftsbereich Finanzen